



LEGENDE
im Kataster als Bestand gekennzeichnet

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- nachrichtlich eingetragene Gebäude
- nachrichtlich eingetragene - alter Ortskern (Bodendenkmal)

Festlegungen

- Grenze des deklarierten Innenbereiches
- Abrundungsfläche gemäß § 34 BauGB

Kartengrundlage

Flurkarten (Flur 1, 2, 3) der Gemarkung Schenkenhorst im Maßstab 1 : 3000 herausgegeben vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Potsdam - Mittelmark, Stand 17.03.1999 Vergrößert auf 1 : 2000

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat am 16.12.04 den Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.
Stahnsdorf, den 16.12.04

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 28.08.04 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stahnsdorf, den 16.12.04

Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung, Stand 16.12.04 bestehend aus der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung haben in der Zeit vom 16.08.04 bis 16.09.04 gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 28.08.04 im Amtsblatt der Gemeinde Stahnsdorf ortsüblich bekannt gemacht worden.
Stahnsdorf, den 16.12.04

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.12.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stahnsdorf, den 16.12.04

Bürgermeister

Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, Stand 16.12.04, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung wurden am 16.12.04 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Abrundungssatzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.12.04 gebilligt.
Stahnsdorf, den 16.12.04

Bürgermeister

Die Genehmigung der Abrundungssatzung bestehend aus Planzeichnung und der Begründung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.12.04 mit Maßgaben und Auflagen erfüllt.
Stahnsdorf, den 16.12.04

Bürgermeister

Die Maßgaben wurden durch satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.12.04 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.12.04 bestätigt.
Stahnsdorf, den 16.12.04

Bürgermeister

Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.
Stahnsdorf, den 10.02.05

Bürgermeister

Die Erstellung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 16.08.04 im Amtsblatt Nr. 62, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie den Rechtsfolgen und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.08.04 in Kraft getreten.
Stahnsdorf, den 03.02.2005

Bürgermeister

Hinweise:

§ 12 (2) BbgDSchG Bei Vorhaben, die mit umfangreichen Erdarbeiten verbunden sind, trägt der Veranlasser im Rahmen des ihm Zumutbaren die Kosten für den Schutz und die Erhaltung der Denkmale, die dadurch mittelbar oder unmittelbar betroffen sind.

§ 15 (1) BbgDSchG Wer ein Denkmal
- instandsetzt, wiederherstellt, umgestaltet oder verändert
- in seiner Nutzung verändert,
- von seinem Standort entfernt,
- durch Veränderung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen oder sonstige Maßnahmen in seiner Umgebung, in seiner Substanz, oder seinem Erscheinungsbild verändert oder beeinträchtigt,
bedarf einer Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen stehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

§ 15 (3) BbgDSchG Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern sind dokumentationspflichtig; verantwortlich dafür ist der Eigentümer, der sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 1997 (BGBl I S. 2902), vom 17. Dezember 1997 (BGBl I S. 3108)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i. V. im Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl II S. 885, 1124), durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl I S. 210)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl I S. 208), geändert durch Gesetz vom 26. Dezember 1993 (GVBl I S. 510), vom 17. Dezember 1996 (GVBl I S. 364), vom 18. Dezember 1997 (GVBl I S. 124)



gehört z. Schreiben
v. 03.02.2005, Az: 08/05

Frank

GEMEINDE STAHSNORF / OT SCHENKENHORST

Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 BauGB)